

**Beschluss**

**VO/BV/60-0794/2015**

**Status: öffentlich**

**Beschluss über die Kostentragung der Umverlegung eines Gewässers im Zuge des Straßenausbaus in Klein Schwaß**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Frau Albrecht	Erstellungsdatum: 26.08.2015
--	------------------------------

Beratungsfolge:	Gremium	Beschluss Nr.:
Datum der Sitzung		
03.09.2015 Kritzmow	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	
08.09.2015	Gemeindevertretung Kritzmow	

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung Kritzmow beschließt die Übernahme der Kosten für die Umverlegung eines Gewässers im Zuge des durch den Landkreis Rostock beauftragten Straßenausbaus in Klein Schwaß.
2. Die Finanzierung erfolgt über eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.927,18 Euro (Kostenschätzung) im Produktsachkonto 54100-96, Projekt 43, Rad- und Gehweg Klein Schwaß. Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 611.4013, Mehreinnahmen Gewerbesteuer.

**Beratungsergebnis:**

**Gremium:**

**Sitzung am:**

**TOP:**

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag	

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_  
 Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_  
 Stimmenenthaltungen: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

Im Ergebnis der Studie zur Entwässerungssituation in Klein Schwaß soll das vorhandene Leitungssystem zur Bewirtschaftung dem Wasser- und Bodenverband „Hellbach-Conventer Niederung“ übergeben werden. Hierzu fand eine Beratung mit dem WBV und der Unteren Wasserbehörde im Amt Warnow-West statt, s. beiliegende Aktennotiz.

Als kurzfristige vorbereitende Maßnahme ist das Gewässer im Bereich der Kreisstraße K12 umzuverlegen. Kosten lt. Kostenberechnung vom 21.08.2015: brutto 37.927,18 Euro. Der LK hat das Planungsbüro aufgefordert, die Leistungen mit auszuschreiben, jedoch muss die Finanzierung noch bestätigt werden.

Auszug aus Landeswassergesetz M-V § 68 Absatz 1 Nr. 2: „Der zum Wohl der Allgemeinheit erforderliche Ausbau ist eine öffentlich –rechtliche Verpflichtung; sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger dieser Verpflichtung. Die Pflicht nach Satz 1 obliegt ... 2. Bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden.“

Der Bauausschuss wird sich in seiner Sitzung am 03.09.2015 mit dieser Thematik befassen und in der Gemeindevertretersitzung eine Empfehlung abgeben.

**Finanzielle Auswirkungen**

**Ja, abweichend vom Haushaltsplan**

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung“)

Einvernehmen erteilt  
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit  
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit  
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

**Anlagen:**

- Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung
- Aktennotiz vom 30.09.2015

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....  
Bürgermeister

.....  
stellv. Bürgermeister/in

